

Öffentliche rechtliche Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

zwischen

**Der Stadt Freiburg im Breisgau, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser
vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie
– nachfolgend: Stadt –**

und

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V. – Ortsverein Freiburg
vertreten durch die Geschäftsführung
– nachfolgend: Träger –**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe verpflichtet, Leistungen der Hilfe zur Erziehung zu gewährleisten.

Der Träger erbringt ein ambulantes Angebot der sozialpädagogischen Familienhilfe für Familien, die einen entsprechend **intensiven** oder **inklusive** Bedarf haben.

Der Träger erfüllt damit einen Rechtsanspruch nach den §§ 27, 31 SGB VIII.

§ 2

Leistungen des Trägers

Der Träger erbringt seine Leistung der Sozialpädagogischen Familienhilfe für die Familie entsprechend der beigefügten Leistungsbeschreibungen, die als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 3

Entgelt

Die Stadt gewährt dem Träger bei je vereinbarter und tatsächlich erbrachter Leistung (Zeitstunde) die nachfolgenden Entgelte:

- Betreuung: € 87,67,
- Zuschlag Wochenende: € 8,21,
- Zuschlag Rufbereitschaft: € 7,74.

Leistungen, die den einen oder mehrere Zuschläge zur Folge haben, sind im Rahmen der Hilfeplanung zu vereinbaren. Die Zuschläge gelten dann für alle vereinbarten Betreuungsstunden.

§ 4

Erlaubnis

Soweit die Vornahme der Leistungen eine Erlaubnis nach dem SGB VIII erfordern, gewährleistet der Träger eine entsprechende Beantragung. Wird die Erlaubnis nur bedingt, nur unter Auflagen oder gar nicht erteilt, ist der Träger dazu verpflichtet, die Stadt hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 5

Schutz des Kindeswohls

Der Abschluss und Inhalt einer gesonderten Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Träger verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Achten Sozialgesetzbuches an das mit der Wahrnehmung dieses Angebotes betrauten Personals zu beachten (§§ 72, 72 a SGB VIII).

§ 7

Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 61- 65 SGB VIII, §§ 77 – 85 a SGB X) zu beachten und zu gewährleisten sowie die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Der Träger hat Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Werden dem Träger von der Stadt Sozialdaten befugt übermittelt (§ 64 SGB VIII i. V. m. den §§ 67 – 67 d SGB X), sind sie vom Träger im gleichen Umfang geheim zu halten, wie dies auch für die Geheimhaltung bei der Stadt gilt. Die von der Stadt an den Träger übermittelten Daten sind dort nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden (§ 61 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 78 SGB X). Der Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ist besonders zu beachten (§ 65 SGB VIII).

Vor der Weitergabe von Daten an die Jugendhilfeplanung der Stadt hat der Träger die Daten zu anonymisieren (§ 64 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 67 c Abs. 5 SGB X).

Der Träger verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gespeicherten Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung für die Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 SGB X).

§ 8**Inkrafttreten und Dauer**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht nur unerheblich verletzt.

§ 9**Schlussbestimmungen**

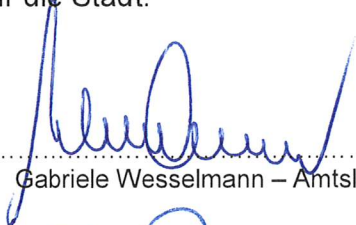
Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Freiburg im Breisgau, den 20.04.2024

Für die Stadt:

Für den Träger:



.....
Gabriele Wesselmann – Amtsleiterin



.....
Mara Roth – Geschäftsführerin SKF



.....
Patrik Böcherer – Abteilung 3

